Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3

Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ in 37318 Lutter, Landkreis Eichsfeld

Gemarkung Lutter, Flur 2
Flurstücke 293/1*; 293/3*; 298/2*; 492* und 553/2*

*teilweise berührte Flurstücke

Teil A

M = 1:500

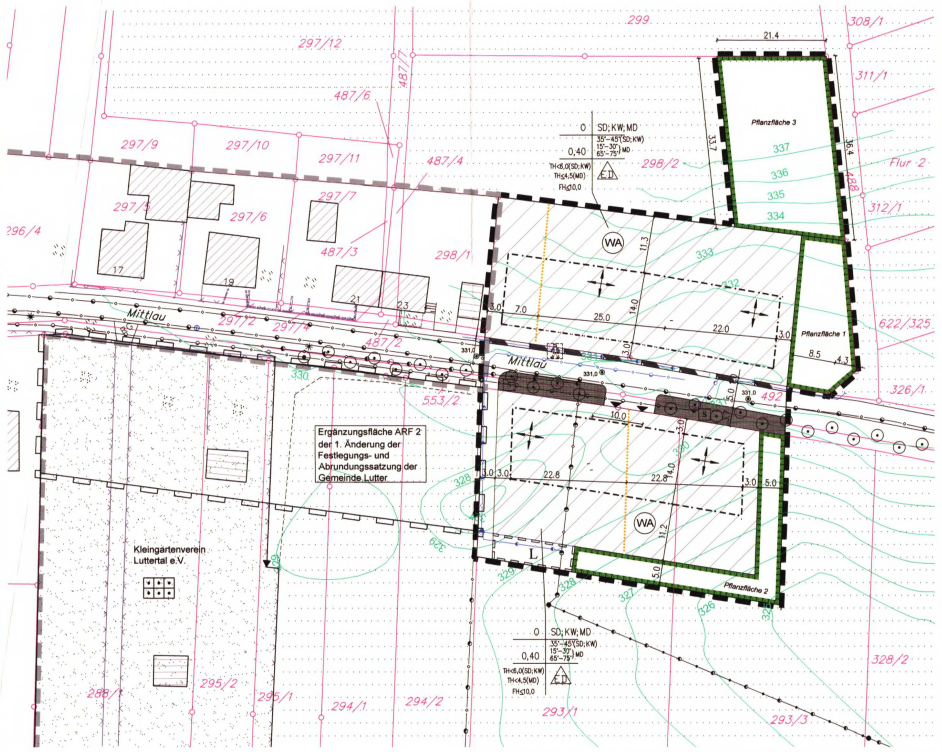

Satzung der Gemeinde Lutter

Zum Bebauungsplan Nr. 3
Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“
37318 Lutter
Gemarkung Lutter, Flur 2
Flurstücke 293/1*; 293/3*; 298/2*; 492* und 553/2*

*** teilweise berührte Flurstücke**

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S- 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.12.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ der Gemeinde Lutter , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Teil A - Planzeichen

Maßstab 1:500
Planzeichen und Festsetzungen

Planzeichen der Plangrundlage

Teil B - Textliche Festsetzungen

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2007 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ der Gemeinde Lutter, gefasst und weiterhin die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger ist am 12.02.2009 durchgeführt worden.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 03.06.2009 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2010 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ sowie die Begründung mit Umweltbericht und den vorgelegenen Stellungnahmen für die für die Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und des Immissionsschutzes, haben in der Zeit vom 15.06.2009 bis zum 17.07.2009, sowie vom 07.06.2010 bis zum 09.07.2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

7. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Teil (Teil B), wurde am 10.12.2010 von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2010 gebilligt.

Lutter, den 11.01.2011 Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ wurde mit der Verfügung des Landkreises Eichsfeld (Untere Bauaufsichtsbehörde) vom ..... erteilt.

Lutter, den 25.05.2011 Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Lutter, den 25.05.2011 Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 06.06.11 bis zum ..... durch Aushang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.06.11 in Kraft getreten.

Lutter, den 25.05.2011 Bürgermeister

12. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ nicht geltend gemacht worden.

Lutter, den Bürgermeister

13. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 3, Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lutter, den Bürgermeister

Planzeichen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
GRZ 0,40	Grundflächenzahl, Höchstmaß	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
TH = 6,0 m	Traufhöhe für Bauliche Anlagen mit Satteldach (SA) u. Krüppelwalmdach (KW)	(§ 16 BauNVO)
TH = 4,5 m	Traufhöhe für Bauliche Anlagen mit Mansarddach (MA)	(§ 16 BauNVO)
FH = 10,0 m	Firtshöhe für Bauliche Anlagen	(§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Baulinie	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)
o	offene Bauweise	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
E.D.	Einzelhaus und Doppelhaus zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Firstrichtung	

Grünflächen

	Öffentliche Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
S	Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün	

Verkehrsflächen

	Grundstücksein- bzw. Ausfahrt	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Verkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Gehweg	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
229,00	Höhenlage der Verkehrsfläche (z. B. 229,00 m über NN)	(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Zu erhaltende Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Ersatz nach Abgang	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

SD	Satteldach
KW	Krüppelwalmdach
MD	Mansarddach
35° – 45°	Dachneigung für SD und KW
65° – 75° u. 15° – 30°	Dachneigung für MD

III. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abwasserkanal (Neu)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Oberflächenentwässerung (Neu)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Elektroleitung (Neu)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
L	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (überlagernde Festsetzung)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

IV. Nachrichtliche Übernahme

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB

	Grenze der Festlegung und Abrundungssatzung der Gemeinde Lutter
	Grenze der Abrundungsfläche 2 aus der Festlegungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lutter

V. Bestandsangaben

29/6	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Nachgewiesener Gebäudebestand
	Nachrichtlich übernommener Gebäudebestand
320	Höhenlinien (Angaben in Meter über NN)
	Landwirtschaftliche Nutzfläche
	Abwasserkanal (unterirdisch)
	Trinkwasserleitung (unterirdisch)
	Elektroleitung (oberirdisch)
	Elektroleitung (unterirdisch)
	Zweckbestimmung Dauerkleingärten

VI. Weitere Darstellungen

Metrische Maßangaben

1,0	Längenangaben alle in Meter

Planungsziel

	Vorgesehene neue Flurstücksgrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Bauweise	Dachform
Grundflächenzahl (GRZ)	Dachneigung
maximale Traufhöhe	Hausform
maximale Firsthöhe	

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind: (§ 4 BauNVO)

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 BauNVO)

- nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind: (§ 4 BauNVO)

- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Mass der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe (§16 BauNVO)

- Die Traufhöhe für Bauliche Anlagen mit Satteldach (SA) Krüppelwalmdach (KW) und wird auf max. 6,0 m begrenzt. Die Traufhöhe für Bauliche Anlagen mit Mansarddach wird auf 4,5 m begrenzt. Die Traufhöhe wird als Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straße und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt.
- Die Firsthöhe für Bauliche Anlagen wird auf max. 10,0 m begrenzt. (§16 BauNVO)
- Die Traufhöhe für die Nebengebäude wird auf max. 3,5 m begrenzt. (§16 BauNVO)

2.2 Bezugsebene (§18 BauNVO)

- Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen der Gebäude ist die Oberkante Randbord bzw. Randstein der senkrecht zur Gebäudemitte liegenden öffentlichen Erschließungsstraße „Mittlau“.

3. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 1 a BauGB)

3.1 Öffentliche Flächen

- Die Pflanzfläche 1 und 2, die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, sind mit einer naturnahen Hecke gemäß Pflanzliste 1 zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Dabei sind je angefangene 100 m² mind.:
  - 20 Sträucher der Pflanzliste 3
  - 5 Heister der Pflanzliste 2
  - 1 Laubbaum der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

  Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:

- Sträucher	Str.	2 x v. o.B.	60 - 100
- Heister	Hei.	2 x v. o.B.	100 – 150
- Bäume	B.	2 x v. o.B.	10 – 12

  Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers des Bebauungsplanes.
- Die Pflanzfläche 3 ist als Streuobstwiese festgesetzt. Es sind 14 hochstämmige Obstbäume (siehe Pflanzliste 2) fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

  Bei den Anpflanzungen sind folgende Pflanzqualitäten zu beachten:

- Bäume	B.	2 x v. o.B.	10 – 12

  Es ist nur Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden. Die Bepflanzung erfolgt in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers des Bebauungsplanes.

3.2 Private Flächen

- Je Grundstück ist durch den Grundstückseigentümer mindestens ein Obstbaum (siehe Pflanzliste 2) als Hochstamm mit Stammumfang 10-12 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4. Nebenanlagen, Garagen und Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 12 und § 14 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

- Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten können innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zugelassen werden, soweit grünordnerische oder bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
- Nebengebäude haben straßenseitig einen Abstand von mindestens 75 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

5. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO)

5.1. Dachausbildung

- Als Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune sowie anthrazitfarbene Dachziegel und Dachsteine zulässig.
- Der Dachüberstand an den Traufseiten des Gebäudes ist auf max. 0,75 m zu beschränken.
- Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig. Die Dachform der Nebenanlagen wird auf die der Haupthäuser einschließlich Flachdach begrenzt.

5.2. Stellplätze

- Auf jedem Grundstück sind mind. 2,0 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
- Nicht überdachte Stellplätze sind nur als wassergebundene Decken, Ökopflaster, Tonklinker in Sand- oder Splittbettung, Schotterrasen und Rasengittersteine zulässig.

Pflanzliste 1:

Bäume

Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Winterlinde (Tilia cordata)
Stieleiche (Quercus robur)

Heister

Feldahorn (Acer campestre)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Schneeball (Viburnum opulus)
Hainbuche (Carpinus betulus)

Sträucher

Kornelkirsche (Cornus mas)
Haselnuss (Corylus avellana)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hundrose (Rosa canina)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzliste 2:

Obstbäume (regionaltypische Sorten, Auswahl)

Apfel *(Malus domestica)*:
Albrechtapfel
Bohnapfel
Boskoop
Dülmener Rosenapfel (Thüringen)
Geheimrat Oldenburg
Gravensteiner
James Grieve
Landsberger Renette
Nordhausen
Klarapfel
Roter Kantapfel
Wilhelmsapfel
Roter Stemrenette

Sauerkirsche *(Prunus cerasus)*:
Morellenfeuer
Schattenmorelle

Süßkirsche *(Prunus avium)*:
Große Schwarze Knorpel
Hedelfinger Riesenkirsche
Teschner's Schwarze Herzkirsche

Pflaume *(Prunus domestica)*:
Anna Späth
Hauszwetsche
Lützelsachser
Ontariopflaume
Wangenheim

Birne *(Pyrus communis)*:
Alexander Lucas
Bosc' Flaschenbirne
Clapps Liebling
Gellert's Butterbirne
Gute Luise
Konferenzbirne

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Genehmigung der Satzung Bebauungsplan Nr. 3 „Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ erfolgte mit
Az.: 80.5.1904.001 – 5/2011
mit Nebenbestimmungen
Heiligenstadt, den 31.03.11 (Ch. Wolf)

Verfahrensvermerk:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ....06. JAN. 2011.. übereinstimmen.

Leinefelde Worbis, den 06. JAN. 2011

i.V. Siegel
Katasterbereichsleiter

Textliche Hinweise

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind, gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Weimar (Tel.: 03643/818340) anzuzeigen. Die Fundstelle ist zwischenzeitlich zu sichern und zu erhalten. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.
- Die von der Satzung umfassten Flurstücke sind nicht als altlastverdächtige Flächen (i. S. v. § 2 (6) BBodSchG erfasst. Sollten sich bei der weiteren Bearbeitung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.
- Soweit durch Baumaßnahmen geodätische Festpunkte gefährdet sind bzw. verloren gehen könnten, ist rechzeitig beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 30, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt ein Antrag auf Sicherung bzw. Verlegung der Festpunkte zu stellen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung der Untergeschosse im freien Gefälle nicht bei allen Bauplätzen sichergestellt ist. Die Entwässerung von Untergeschossen muss dort mittels privater Hebeanlage erfolgen.
- Entsprechend §§ 2 (4), 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung unabhängig von der Größe des Plangebietes. Im Rahmen eines Umweltberichtes, der Bestandteil der Satzung ist, wurde sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt.
- Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme soll spätestens in der auf die Bebauung des Baugrundstückes folgenden Pflanzperiode umgesetzt werden.
- Um den Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten, ist der kulturfähige Boden für bodenverbessernde Maßnahmen einzusetzen.
- Grundlage der Ausgleichsregelungen für den B-Plan Nr. 3 bildet die ökologische Bilanzierung mit Stand 05/2010 (erstellt durch die AIG Uder GmbH).
- Für die im B-Plan vorgesehene Bebauung mit vier Eigenheimen sind grundstücksbezogene vollbiologische Kleinkläranlagen zu errichten.
- Der Vorhabenträger ist gemäß § 135a BauGB Träger der Ausgleichsmaßnahmen. Die Kosten der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 135a Abs. 2 BauGB werden auf die Wohngrundstücke des Bebauungsplanes verteilt. Den Verteilungsmaßstab gemäß § 135b BauGB bildet dabei die überbaubare Grundstücksfläche.
- Nach besonderer Festlegung des Zweckverbandes darf Niederschlagswasser von den Dachflächen und befestigten Flächen nur durch einen Sammelbehälter (Leerlaufzisterne), der mit Überlauf und Leerlauf (10l/sxha, max. 40 mm Durchmesser) versehen ist, dem Kanal zugeleitet werden. Der Behälter muss so groß sein, dass auf je 100 m² Dachfläche und befestigte Flächen (im Grundriss gemessen) mindestens ein Nutzungsinhalt von 1 m³ entfällt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S- 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 i S. 58)

Thüringer Bauordnung (ThürBO)
In der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349)

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

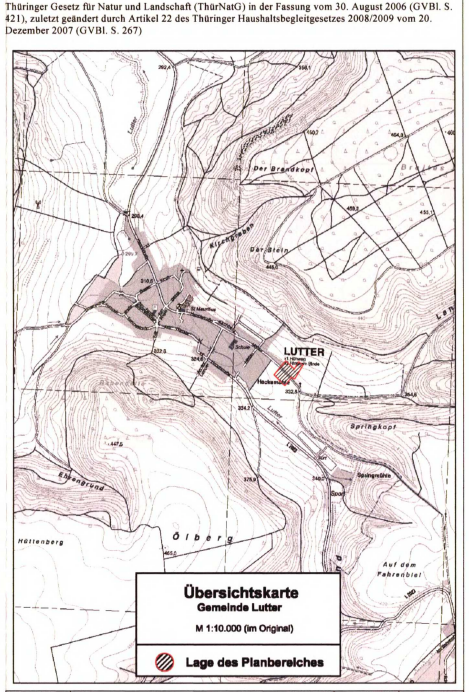

Index:	Art der Änderung:	Datum:	Name:
4.	Einarbeitung sonstige Hinweise	11/2010	C. Vogler
3.	Einarbeitung weitere Dachform, Änderung Pflanzflächen	05/2010	C. Vogler
2.	Einarbeitung Hinweise aus 2. Trägerbeteiligung	07/2009	C. Vogler
1.	Einarbeitung Hinweise aus 1. Trägerbeteiligung	04/2009	C. Vogler

Bauvorhaben/Objekt:		Datum:	Name:
Bebauungsplan Nr. 3 Allgemeines Wohngebiet "Im Langtal" 37318, Lutter	Bearb.:	11/2010	C. Vogler
	Gez.:	11/2010	C. Vogler
	Geprüft:		
Vorhabenträger: Gemeinde Lutter Am Anger 24 37318 Lutter	Hinweis:		
	Maßstab:	1:500	
Planinhalt: Planzeichnung und textl. Festsetzungen Stand 11/2010	Proj.–Nr.:		
	Plan–Nr.:	1	

– Mehrausfertigung für die Genehmigungsbehörde –

AIG Uder GmbH
Beraten - Planen - Bauen
Straße der Einheit 85
37318 Uder
Tel.: 036083/472–0 * Fax: 036083/47218
e–Mail: aig@aig–uder.de